



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **520 K 204/24**

Dresden, d. 04.03.2026

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 08.06.2026	14:30 Uhr	Sitzungssaal N1.18	Hauptgebäude 01069 Dresden, Roß- bachstraße 6

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Pirna von Bad Schandau

Gemarkung	Flurstück	m ²	Blatt
Bad Schandau	118	990	409

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

das Bewertungsgrundstück ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus und Garagennebengebäuden bebaut, Baujahr 1910, Sanierung nicht ermittelbar; das MFH besteht aus mehreren Gebäudebereichen (Hauptgebäude, seitlicher, rechter Anbau und seitlicher linker Anbau), das Hauptgebäude besteht aus einem EG, einem 1. und 2.OG und einem Dachgeschoss, sowie einer vermutlichen (Teil-)Unterkellerung. Der seitlich links befindliche Anbaubereich besitzt ein Erd-, ein 1. und 2. OG und ein DG. Dieser Anbaubereich überbaut das nachbarliche Flurstück 119/1. Der rechte seitliche Anbau (Seitenflügel) besteht aus einem EG, einem OG und einem DG.

An der Straße befindet sich auf der Grundstücksgrenze ein Garagengebäude.

Das Grundstück befindet sich in starker Hanglage und hier unterhalb bzw. neben dem Wanderweg/Aufstieg (Waldpromenade) zum Lutherdenkmal, südöstlich vom Bewertungsgrundstück. Badallee 2, 01814 Bad Schandau

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 176.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

Younes
Rechtspflegerin